

17. Umfaßt der von einem rechtsfähigen Verein wegen einer fortgesetzten Straftat gestellte Strafantrag auch die vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister begangenen Einzelhandlungen? Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 499) — UnlWG. — §§ 12, 13, 22, 26.

StGB. § 61.

StPD. § 263.

III. Straffenat. Ur. v. 30. November 1914 g. B. u. Gen. III 566/14.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

... „Antragsberechtigt nach § 22 UnlWG. war der am 6. Mai 1911 begründete und am 27. September 1911 in das Vereinsregister des Amtsgerichts B. eingetragene Verein gegen das Bestechungsunwesen, und zwar im vollen Umfang der zur Aburteilung stehenden Einzelhandlungen, die im Jahre 1909 begannen und sich bis in den Mai und Juni 1913 fortsetzten. ... (Es folgen Ausführungen über die Einheit des Vorsatzes.)

Die Annahme einer fortgesetzten Handlung begegnet sachlich keinem Bedenken. Denn das Recht der Mitbewerber der Angeklagten, im geschäftlichen Verkehr nur in lauterer Weise bekämpft zu werden,

ist kein Persönlichkeitsrecht, d. h. es handelt sich nicht um den Schutz eines Rechtsgutes, das mit der Persönlichkeit als solcher gegeben erscheint und das sich in ihr erschöpft und deshalb durch sie begrenzt wird, wie dies beispielsweise bei dem Rechtsgut der Ehre, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit der Fall ist, sondern um ein den Vermögensrechten vergleichbares Rechtsgut, das auch bei Verschiedenheit seiner Träger der Zusammenfassung der Einzelhandlungen zu einer fortgesetzten strafbaren Handlung nicht entgegensteht.¹

Ist also die Annahme einer fortgesetzten strafbaren Handlung nach der Willens- und Tatseite rechtsirrtumsfrei, so ergibt sich daraus, daß die fortgesetzte Handlung die Einzelhandlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, in jeder Beziehung der rechtlichen Selbständigkeit entkleidet, daß die strafrechtlich unselbständigen Einzelhandlungen zu einer Einheit verschmolzen worden und in ihr als ein untrennbares Ganzes aufgegangen sind. . . .

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist nicht daraus abzuleiten, daß der strafantragstellende Verein nicht Verletzter im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist, namentlich keinen Bußanspruch hat und erst durch die am 27. September 1911 erfolgte Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts B. Rechtsfähigkeit erlangt hat. Das dem Verein nach § 22 Abs. 1 S. 2 eingeräumte selbständige Strafantragsrecht hat den gleichen Umfang, wie das Strafantragsrecht der durch den unlauteren Wettbewerb unmittelbar Verletzten. Der Strafantrag richtet sich gegen die strafbare Handlung, soweit die Verfolgbarkeit den Strafantrag zur Voraussetzung hat, und hat zur Folge, daß sie in ihrer Gesamtheit zum Gegenstand der Aburteilung zu machen ist (zu vgl. §§ 61, 63 StGB., § 263 StPD.). Die strafbare Handlung ist aber vorliegend der durch den einheitlichen Vorsatz zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßte, in den Jahren 1909 bis Juni 1913 fortgesetzte unlautere Wettbewerb, der, weil Einzelhandlungen nach dem 27. September 1911 verübt und bis Juni 1913 fortgesetzt wurden, auch begangen ist, nachdem der strafantragstellende Verein die Rechtsfähigkeit erlangt hatte. Würde man annehmen, die vor dem 27. September 1911 liegenden Einzelhandlungen seien auf Grund

¹ Vgl. RGSt. Bd. 43 S. 134.

des vorliegenden Strafantrags nicht verfolgbar, weil damals der strafantragstellende Verein noch nicht bestanden habe, so würde darin ein Widerspruch mit den von der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über die Unteilbarkeit der fortgesetzten Handlung zutage treten und sich daraus auch in strafprozessualer Beziehung eine Unstimmigkeit bezüglich der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft, sowie bei Anwendung des § 263 StPD. ergeben, wonach der Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat ist, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Da hier die strafbare Handlung begangen worden ist auch nach erlangter Rechtsfähigkeit des strafantragstellenden Vereins, so tritt diese Entscheidung nicht in Widerspruch mit dem in RSt. Bd. 46 S. 324 veröffentlichten Beschluß des erkennenden Senats vom 25. November 1912, der ausspricht, daß die Berechtigung eines Vereins zur Stellung des Strafantrags davon abhängig ist, daß er zur Zeit derjenigen Handlung, deren Strafverfolgung er betreiben will, schon bestanden hat." . . .